
Ergänzende Bestimmungen

für die Wasserversorgung in den Stadtteilen Heisterbacherrott und Ittenbach zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) der Stadt Königswinter vom 26.10.1989

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 14.6.1989 für die Versorgung der Stadtteile Heisterbacherrott und Ittenbach mit Wasser folgende Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980 (BGBl. I S. 750) beschlossen:

1. Vertretung durch den WBV

Der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg (WBV) vertritt die Stadt Königswinter gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten der Wasserversorgung in den Stadtteilen Heisterbacherrott und Ittenbach. Der WBV führt die Wasserversorgung im Auftrag der Stadt durch.

2. Vertragsschluss (zu § 2 AVBWasserV)

2.1 Der WBV schließt im Namen der Stadt Königswinter den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.

2.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. –Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt Königswinter, vertreten durch den WBV, abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berührt, dem WBV un-

verzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärungen des WBV auch für den übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthands-eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- 2.3 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

3. Fortgeltung alter Verträge

Die bisher zwischen dem Stadtwasserwerk Königswinter und den Wasserbeziehern in Ittenbach und Heisterbacherrott geschlossenen Wasserversorgungsverträge gelten nach Maßgabe der Satzung über die Wasserversorgung in Heisterbacherrott und Ittenbach vom 26.10.1989, der AVBWasserV vom 20.6.1980 und dieser Ergänzenden Bestimmungen für die Wasserversorgung mit der Stadt Königswinter fort.

4. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)

- 4.1 Der Abschlussnehmer zahlt an den WBV bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- 4.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 4.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{Baukostenzuschuss DM} = \frac{70}{100} \times M \quad \frac{x K}{\ll M}$$

Es bedeuten:

-
- K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer 4.2
- M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks
- « M: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.
- 4.4 Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses werden nur Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, für die aufgrund des entsprechenden Bebauungsplanes und der dort vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz des WBV gerechnet werden kann. Dabei werden Grundstücke nicht berücksichtigt, die bereits anderweitig mit Wasser versorgt sind (Eigenversorgung).
- 4.5 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen oder berohrten Privatstraßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.
- 4.6 Für jeden Anschluss werden mindestens 10 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.
- 4.7 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1.1.1981 errichtet oder mit deren Einrichtung vor dem 1.1.1981 begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.6 nach den bisher für diese Verteilungsanlage verwendeten Berechnungsmaßstäben (lt. Anlage A in der Fassung vom 2.11.1978 zu den bis zum 31.3.1980 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen), die wie folgt lauten:
- „(1) Für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage zahlt der Abnehmer für jeden Anschluss eines Grundstückes an die Wasserleitung anteilige Kosten in Form eines Anschlusskostenbeitrages (Rohrnetzkostenbeitrag) von 1,50 DM je cbm umbauten Raum, mindestens jedoch 400,00 DM (für die ersten $266 \frac{2}{3}$ cbm). Bei Veränderungen (Erweiterungen) erfolgt eine Nachberechnung. Die Nachbe-
-

rechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zuwachs der Kubatur.“

„(2) Für die Beitragsberechnung für industrielle, gewerbliche und landwirtschaftlich genutzte Bauten gilt bis 1.000 cbm umbauten Raum Abs. 1 entsprechend. Haben diese Bauten eine Größe von mehr als 1.000 cbm umbauten Raum, so wird neben dem Rohrnetzkostenbeitrag für 1.000 cbm (= 1.500,00 DM), zusätzlich für jeden weiteren cbm umbauten Raum ein Rohrnetzkostenbeitrag von 0,50 DM erhoben.“

4.8 Der Baukostenzuschuss wird vom WBV jeweils festgesetzt.

5. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

5.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WBV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

5.2 Der Anschlussnehmer hat die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses entstehen.

5.3 Für die Herstellung vorübergehender Anschlüsse sind die dem WBV entstehenden Kosten zu erstatten.

5.4 Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Hausanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Abschlussnehmer veranlasst werden.

5.5 Die laufende Unterhaltung sowie eine ggf. erforderliche Erneuerung des Hausanschlusses einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten trägt der WBV. Die Wiederherstellung der Oberfläche einschließlich möglicher Bepflanzungen auf dem Privatgelände ist dagegen Sache des Anschlussnehmers.

-
- 5.6 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vorherigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 5.7 Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckungen haben.

Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Eine Hausanschlussleitung gilt dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV, wenn sie als Grundstücksgrenze 20 m überschreitet. Der WBV kann auf einen Wasserzählerschacht verzichten, wenn der Kunde als Grundstückseigentümer den auf dem Privatgrundstück liegenden Teil des Hausanschlusses in sein Eigentum übernimmt und sich verpflichtet, ab Grundstücksgrenze sämtliche Unterhaltungskosten des Anschlusses einschließlich der Erneuerung zu übernehmen. Die insoweit erforderlichen Erklärungen hat der Kunde dem WBV gegenüber schriftlich abzugeben.

7. Kundenanlage (zu § 12 und § 18 AVBWasserV)

- 7.1 Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Kunden.
- 7.2 Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.
- 7.3 Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

8. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden ist für jeden Zähler bis zu einer Größe von 5 cbm/h ein Betrag in Höhe eines Ver-

rechnungssatzes für eine Meisterstunde zu entrichten; bei größeren Zählern, die dem WBV tatsächlich entstandenen Kosten.

9. Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

- 9.1 Der Wasserverbrauch des Kunden wird mindestens einmal jährlich festgelegt und berechnet.
- 9.2 Der Kunde leistet Abschlagszahlungen auf die nach Ziffer 9.1 festgestellte Wassermenge.
- 9.3 Die Höhe der Abschläge wird vom WBV entsprechend dem Verbrauch im Vorjahr bestimmt. Der WBV kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden ändern, wenn der Kunde einen erheblichen veränderten Verbrauch glaubhaft macht. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.
- 9.4 Mit der nach Ziffer 9.1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beiträge sind auszugleichen.
- 9.5 Abnehmer, die regelmäßig nur einen Teil, ihres Wasserbedarfs aus dem Leitungsnetz des WBV decken und einen anderen Teil selbst fördern (Zusatzversorgung), zahlen für jeden Monat – unabhängig von der Höhe des Verbrauchs in dem betreffenden Monat – eine Pauschale in Höhe von 2/3 des höchsten Monatsverbrauchs des betreffenden Vertragsjahres.

Der durch die Pauschale nicht bereits abgegoltene monatliche Wasserbezug wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt nachträglich am Ende des Vertragsjahres.

Für das erste Vertragsjahr wird die der monatlichen vorläufigen Pauschalzahlung zugrunde zu legende Höchstabnahme geschätzt. In den folgenden Jahren wird vorläufig der höchste Monatsverbrauch des abgelaufenen Vertragsjahres zugrunde gelegt. Unterschiede zwischen dem als vorläufigen Maßstab zugrunde gelegten geschätzten Monatshöchstbetrag bzw. dem Monatshöchstbetrag des Vorjahres und dem tatsächlichen Monatshöchstverbrauch des Vertragsjahres werden bei der Jahresabrechnung berücksichtigt. Der WBV bestimmt die Zählernennleistung für Zusatzanschlüsse nach dem vom Abnehmer genannten und zu erwartenden monatli-

chen Höchstverbrauch. Sofern im Jahresdurchschnitt je Monat weniger als das 3-fache der stündlichen Nennleistung des eingebauten Wasserzählers abgenommen wurde, wird der Zusatzanschluss als Reserveanschluss behandelt. Auf die jeweils geltenden DIN-Vorschriften zur Zeit DIN 1988 (Trennung der Leitungssysteme) wird hingewiesen.

- 9.6 Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung sind auf die Konten des WBV post- und gebührenfrei zu entrichten.
- 9.7 Der WBV ist berechtigt, der Stadt für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

10. Zahlungsverzug; Einstellung der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Mahnung	5,00 DM
Nach Inkassogang oder Sperrung	15,00 DM
Wiederaufnahme nach Sperrung	15,00 DM

Eine Änderung der Pauschalen bleibt vorbehalten. Sie wird ggf. vom WBV den Wasserbeziehern rechtzeitig mitgeteilt.

11. Wiederinbetriebsetzung der Anlage (zu § 33 AVBWasserV)

Für die Wiederaufnahme einer vom WBV nach § 33 Abs. 1 und 2 AVBWasserV durch Ausbau der Mess-einrichtung unterbrochenen Versorgung hat der Kunde die dem WBV entstandenen Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Meisterstunde zu erstatten.

12. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung des WBV entfernt, so ist der WBV unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche der Stadt Königswinter und des WBV berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens aber einen Betrag in Höhe des Verrechnungssatzes für eine Handwerkerstunde zu fordern.

13. Mindestabnahme bei Reserveversorgung

Wird ein Reserveanschluss für den Wasserbezieher vorgehalten, so ist dieser verpflichtet, monatlich mindestens 1 cbm je 10 m Anschlusslänge daraus zu entnehmen, um zu vermeiden, dass das Wasser in dem Reserveanschluss stagniert.

14. Löschwasseranschlüsse

Eine Wasserabgabe für Löschwasser ist grundsätzlich nur über einen geeigneten Zähler möglich. Die Wasserabgabe aus Löschwasseranschlüssen ohne Wasserzähler ist nur für die Bekämpfung von Bränden zulässig. Die Wasserentnahme zu Kontrollzwecken aus diesen Löschwasseranschlüssen darf nur im Einvernehmen mit dem WBV entstehen. Die Feststellung der Wassermenge ist überschlägig zu ermitteln und dem WBV zu den allgemeinen Tarifpreisen zu vergüten.

15. Umsatzsteuer

Die in diesen Ergänzenden Bestimmungen genannten Preise sind Nettopreise, auf die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 7% erhoben und in Rechnung gestellt wird.

16. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WBV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit es für die Prüfung der technischen Einrichtungen, Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

17. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 18 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke werden vom WBV nach den geltenden Bestimmungen seiner Wasserbezugsordnung und seiner Beitrags- und Abgabenordnung zur Verfügung gestellt.

18. Weiterleitung von Wasser an Dritte durch den Kunden (zu §§ 6 und 22 AVBWasserV)

Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Die Stadt Königswinter behält sich Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen vor. Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Versorgungsverträge, sofern der Wasserverbraucher nicht von dem ihm nach § 32 AVBWasserV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

19.2 Die Verrechnungssätze für Meister- und Handwerkerstunden werden vom WBV jeweils festgesetzt und mit der AVBWasserV in der Geschäftsstelle des WBV zur Einsichtnahme ausgelegt.

20. In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 1.1.1990 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Stadtwasserwerkes Königswinter vom 14.12.1981 außer Kraft.

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 31.12.2001 außer Kraft. Für die Abwicklung der Wasserbezugsverträge gelten diese Ergänzenden Bestimmungen auch nach dem 31.12.2001.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden „Ergänzenden Bestimmungen für die Wasserversorgung in den Stadtteilen Heisterbacherrott und Ittenbach zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königswinter, den 26.10.1989

gez. Hank
Bürgermeister